



NEWSLETTER GEFAHRSTOFF INFORMATIONEN

Ausgabe 2 / 2022

Bild: iStock.com/ValentynVolkov

IG METALL
Vorstand
Ressort Arbeitsgestaltung
und Gesundheitsschutz



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wer am Arbeitsplatz Gefahrstoffen ausgesetzt ist, braucht einen besonderen Schutz. In der Gefährdungsbeurteilung muss daher ggf. ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, welche Expositionen bestehen und welche Schutzmaßnahmen dafür erforderlich sind. Dieser Newsletter enthält Hinweise auf aktuelle Materialien und weitere Informationsquellen, die bei der Umsetzung dieser Anforderungen unterstützen.

Nachdem sich die Vorlage eines Referentenentwurfs für die Novellierung der Gefahrstoffverordnung lange verzögert hatte, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im März einen Entwurf vorgelegt. Wie zu erwarten, gibt es darin Änderungen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen sowie speziell auch für Asbest. In dem Stellungnahmeverfahren haben wir uns an der gemeinsamen **DGB-Stellungnahme** beteiligt. Neben zahlreichen Detailfragen wird darin insbesondere kritisiert, dass in dem Verordnungsentwurf die bisher vereinbarte Verbesserung des anzustrebenden Schutzniveaus bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen nicht konsequent weiter verfolgt wird. Gegenwärtig prüft das BMAS die eingegangenen Stellungnahmen und es ist noch unklar, wann eine novellierte Verordnung in Kraft treten kann.

Wir wünschen eine informative Lektüre!
Euer Ressort Arbeitsgestaltung und Gesundheitsschutz

Inhalt:

1. **Handlungshilfen, Tipps und Materialien**
2. **Europa**
3. **Wissenschaft**
4. **Aktuelles aus dem Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) beim BMAS sowie aus dem Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed)**
5. **Seminare**
6. **Verschiedenes**

Datenschutzhinweis

Technischer Hinweis: Um den angegebenen Links zu den weiterführenden Informationen zu folgen, muss eine Verbindung des Rechners zum Internet bestehen.



1. Handlungshilfen, Tipps und Materialien

Zentrale Expositionsdatenbank (ZED)

Laut Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass ein aktualisiertes Verzeichnis über die Beschäftigten geführt wird, die Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B ausüben. In dem Verzeichnis sind die Tätigkeit, die Höhe und die Dauer der Exposition anzugeben, welcher die Beschäftigten ausgesetzt waren. Das Verzeichnis ist mit allen Aktualisierungen für die Dauer von 40 Jahren nach Ende der Exposition aufzubewahren. Am Ende eines Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber den Beschäftigten die sie betreffenden Auszüge aus dem Verzeichnis auszuhändigen.

Das Verzeichnis kann im Betrieb geführt werden. Es gibt aber auch ein Angebot der DGUV, die Speicherung der Daten zu übernehmen. Die Datenbank zur zentralen Erfassung gegenüber krebserzeugenden Stoffen exponierter Beschäftigter - Zentrale Expositionsdatenbank (ZED) - ist ein kostenloses Angebot der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Arbeitgeber können die ZED nutzen, um ihrer Verpflichtung gemäß Gefahrstoffverordnung nachzukommen.

Informationen über die ZED, Checklisten und einen Informationsflyer gibt es hier

[Informationen.](#)

Ein kostenloser [Newsletter](#) informiert über Neuigkeiten.

Neues Internetportal zu krebserzeugenden Stoffen

Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) stellt ein neues Internetportal für die betriebliche Praxis zur Verfügung. Es bündelt Informationen und Handreichungen rund um das Thema krebserzeugende Gefahrstoffe. Sie reichen von Vorschriften und Regeln über detaillierte Beschreibungen zu den verschiedenen Schritten der Gefährdungsbeurteilung bis zu Hinweisen für die arbeitsmedizinische Vorsorge und das erforderliche Expositionsverzeichnis.

Die Einrichtung des Portals ist ein Beitrag zur Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie.

[Internetportal](#)

Weitere Praxishilfen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen werden durch das IFA zur Verfügung gestellt.

[Praxishilfen](#)

Herstellung und Umgang mit Hochvoltspeichern

Hochvoltantriebssysteme werden als neue Antriebstechnologien für Fahrzeuge zunehmend entwickelt und angewandt. Betriebe, die solche Systeme herstellen und weiterverarbeiten sind mit neuen Herausforderungen und Gefährdungen bei allen Prozessschritten konfrontiert: bei Herstellung, Reparatur, Lagerung, Transport und im Falle von Unfällen. Gefährdungen durch Gefahrstoffe bestehen durch Batteriebestandteile oder deren Reaktions- oder Zersetzungsprodukte. So können im Falle von Unfällen etwa Cobalt, Nickel oder Mangan freigesetzt werden.



Zwei neue Veröffentlichungen der DGUV (Fachbereich Aktuell FBHM-123 und Fachbereich FBHM-124) beschreiben unter anderem die Gefährdungen durch Gefahrstoffe, die von den Hochvoltspeichern ausgehen können.

Hochvoltspeicher Herstellung Hochvoltspeicher Umgang

Messverfahren für Gießereien

In der Ausgabe 06/2022 „Aus der Arbeit des IFA“ wird über die Entwicklung von Messverfahren für Gießereien durch die IFA-Projektgruppe berichtet.

In Gießereien kommt eine Vielzahl von Chemikalien zum Einsatz, die während des Gießereiprozesses in die Luft am Arbeitsplatz freigesetzt werden können. Die Konzentrationen einiger Gefahrstoffe – wie beispielsweise Metalle, Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Kohlenmonoxid und Quarz – werden in Gießereien bereits seit vielen Jahren gemessen.

Gießereien

DGUV Aktuell zu Asbest an Aufzugsanlagen

Aus der Zeit vor dem Verwendungsverbot von Asbest sind noch viele Aufzugsanlagen in Betrieb, bei denen im Rahmen von Arbeiten an den Anlagen Kontakt zu Asbest oder asbesthaltigen Materialien bestehen kann.

Fachbereich AKTUELL beschreibt, wo asbesthaltige Produkte an Aufzugsanlagen auftreten können, wie Asbest dort freigesetzt werden kann und mit welchen Schutzmaßnahmen die gesundheitlichen Folgen verhindert werden können. Anhand eines Ablaufdiagrammes werden Empfehlungen gegeben was zu tun ist wenn der Verdacht besteht, dass Asbest an einer Aufzugsanlage vorhanden ist.

Die Veröffentlichung ersetzt die gleichnamige DGUV-Information FBHM-095, Ausgabe 02/2018.

Online-Publikation Asbest

Sicheres Arbeiten mit 3D-Druckern

Die BG ETEM hat Informationen zu Sicherheit und Gesundheit beim Arbeiten mit 3-D-Druckern veröffentlicht. In der Broschüre Arbeitsschutz kompakt werden verschiedene 3D-Druckverfahren vorgestellt und Hinweise gegeben, welche Gefährdungen es beim Einsatz gibt.

3-D-Drucker

Verfahren zur Bestimmung von sechswertigem Chrom

Die DGUV-Information 213-505 beinhaltet von den Unfallversicherungsträgern anerkannte Messverfahren zur Feststellung der Konzentration von sechswertigem Chrom in der Luft in Arbeitsbereichen.

Chrom VI

Bestimmung krebserzeugender Metalle

Die DGUV-Information 213-585 beinhaltet von den Unfallversicherungsträgern anerkannte Messverfahren zur Feststellung der Konzentrationen von Arsen, Beryllium, Cadmium, Cobalt, Nickel und ihren partikulären Verbindungen in der Luft in Arbeitsbereichen.

Metalle

Ermittlung der BaP-Jahre

Auf der Grundlage der DGUV **Handlungsempfehlung** „Ermittlung und Bewertung der Einwirkung im Berufskrankheitenverfahren“ hat die DGUV die 3. Auflage des BK-Report „Ermittlung der Benzo[a]pyren-Dosis (BaP-Jahre)“ veröffentlicht. Damit sollen den Un-



fallversicherungsträgern gezielte Hinweise und Vorgaben für die Erstellung der Arbeitsanamnese und die Ermittlung der BaP-Jahre gegeben werden.

BK-Report

Nano im Sicherheitsdatenblatt

Mit der Verordnung (EU) 2020/878 vom 18.06.2020 wurde der Anhang II der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)) mit Wirkung zum 01.01.2021 geändert. Dieser Anhang II enthält die Anforderungen für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern für chemische Stoffe und Gemische auf Basis des Artikels 31 REACH-Verordnung. Mit der Änderung sind nun auch Angaben zu Nanoformen im SDB des Stoffes oder des Gemischs verbindlich einzufügen.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) informiert in einem „Helpdesk kompakt“ darüber, welche Angaben zu Nanoformen eines Stoffes im Sicherheitsdatenblatt enthalten sein müssen.

Nano im SDB

2. Europa

Revision der Krebsrichtlinie

Am 3. März 2022 hatte auch der Rat der Mitgliedstaaten dem Text zur Revision der Krebsrichtlinie zugestimmt, sodass die Vierte Anpassung der Krebsrichtlinie im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde. Die Mitgliedstaaten haben nun bis 5. April 2024 die entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft

zu setzen.

Die Revision betrifft Grenzwerte für Acrylnitril, Nickelverbindungen und Benzol. Zudem wurden nun reproduktionstoxische Stoffe in die Richtlinie aufgenommen und für Beschäftigte im Gesundheitswesen Schulungen für den Umgang mit gefährlichen Arzneimitteln vorgeschrieben.

Vierte Anpassung

Konsultation zur REACH-Verordnung

Bereits seit einigen Jahren gibt es Debatten zu einer notwendigen Anpassung der REACH-Verordnung an die bisherigen Erfahrungen der Umsetzung.

Im Januar 2022 hatte die EU-Kommission eine **Konsultation** gestartet, um eine Revision des EU-Chemikalienrechtes vorzubereiten. Auch die Gewerkschaften haben sich daran beteiligt. Es wird erwartet, dass auf der Grundlage der Eingaben und weiterer Debatten zum Jahresende 2022 die Vorschläge für konkrete Anpassungen von REACH vorliegen werden.

3. Wissenschaft

MAK- und BAT-Werte-Liste 2022

Die Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG hat die neue MAK- und BAT-Werte-Liste vorgelegt. Sie steht online zur Verfügung.

MAK-Liste

Grenzwerteliste 2022

Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) hat in der „Grenzwerteliste 2022“ die wichtigsten Grenzwerte zu chemischen, biologischen und



physikalischen Einwirkungen zusammengestellt. Die Grenzwerteliste enthält die Gefahrstoffgrenzwerte – Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) und Biologischer Grenzwert (BGW) – aus der TRGS 900 und 903 sowie die Einstufungen der TRGS 905.

IFA-Grenzwerteliste

Wissenschaftliche Methoden zur Ableitung von Grenzwerten

Um die Exposition von Beschäftigten gegenüber Gefahrstoffen einschätzen zu können, gibt es eine Vielzahl von Beurteilungsmaßstäben. Teilweise handelt es sich um verbindlich einzuhaltende Grenzwerte, teilweise sollen anhand der Werte bestimmte Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Zudem bestehen Unterschiede zwischen nationalen und europäischen Werten, was auf unterschiedliche Methoden der Grenzwertableitung zurückzuführen ist. Für die Ermittlung von Informationen und die Umsetzung des Schutzes vor Gefahrstoffen in den Betrieben sind dies teilweise recht unübersichtliche Rahmenbedingungen.

Um eine Harmonisierung der Grenzwertableitung für den Arbeitsplatz in der EU zu schaffen ist es erforderlich, die methodischen Grundlagen bei den Ableitungen von Grenzwerten zu analysieren und die daraus resultierenden unterschiedlichen Schutzniveaus zu beschreiben.

Im Auftrag der BAuA wurde ein Forschungsprojekt durchgeführt, das sich mit den unterschiedlichen Methoden der Grenzwertableitung in Deutschland und der EU auseinandersetzt: „Ableitung von Luftgrenzwerten für chemische Stoffe am Arbeitsplatz - Vergleich von Methoden und Schutzniveaus“.

Eine der zentralen Beobachtungen im Projekt war, dass die Methoden zur Ableitung solcher Werte große Unterschiede aufweisen. Die Diskussionen im Rahmen projektbegleitender Veranstaltungen konzentrierten sich auf Möglichkeiten, erste Schritte hin zu einer Harmonisierung der Methoden zur Ableitung von AGW zu unternehmen.

Grenzwertableitungen

Langzeitstudie NanoInVivo

Im Rahmen eines gemeinsamen Großprojektes des Bundesumweltministeriums, des Umweltbundesamtes, des Bundesinstitutes für Risikobewertung, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, der BASF SE sowie dem Fraunhofer-Institut für Toxikologie und Experimentelle Medizin wurden mögliche Langzeitwirkungen von Nanopartikeln tierexperimentell untersucht. Auch deren Verteilung im Organismus wurde analysiert. Das Ziel dieser Studie war es, wesentliche Erkenntnislücken über Nanopartikel zu schließen.

Das Projekt wurde 2011 initiiert und der Abschlussbericht im 1.Quartal 2022 vorgelegt. Danach kann davon ausgegangen werden, dass eingeatmeten granulären Nanopartikeln, die keine stoffspezifische Toxizität besitzen, keine grundsätzlich andere Gesundheitsgefährdung im Vergleich zu entsprechenden mikroskaligen Partikeln zugewiesen werden muss.

Nano-Studie



4. Aktuelles aus dem Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) beim BMAS

Am 18. Januar 1972 konstituierte sich der Ausschuss für gefährliche Arbeitsstoffe als Vorläufer des jetzigen Ausschusses für Gefahrstoffe (AGS). Anlässlich des 50jährigen Bestehens fand vor Beginn der 70. AGS-Sitzung am 10. Mai eine Veranstaltung statt, in der die Arbeit des Ausschusses in den Kontext aktueller europäischer Entwicklungen, insbesondere der europäischen Chemikalienstrategie, gestellt wurde.

Mit der EU-Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit im Rahmen des "Green Deal" hat die Kommission eine europäische Initiative gestartet mit dem Ziel, Menschen und Umwelt weitestgehend vor Schäden durch Chemikalien zu schützen. Dabei bestehen zum Arbeitsschutz zahlreiche Schnittstellen. Zudem tangiert die EU-Chemikalienstrategie auch das Thema Klimawandel, denn das Ziel, die Umwelt so weit wie möglich frei von schädlichen Chemikalien zu halten und besonders besorgniserregende Stoffe möglichst nicht einzusetzen, betrifft beispielsweise auch krebserzeugende Metalle. Diese sind aber im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien und der erforderlichen Speichertechnologie zurzeit noch unverzichtbar.

Der AGS hat im 1. Quartal 2022 im Rahmen einer Konsultation der EU-Kommission zur Chemikalienstrategie zu den arbeitsschutzrelevanten Aspekten Stellung genommen. Die Positionen des AGS wurden Stefan Olsson als

Vertreter der Generaldirektion Beschäftigung der EU-Kommission im Rahmen der Veranstaltung übermittelt.

70. Sitzung des Ausschusses für Gefahrstoffe
Im § 20 der Gefahrstoffverordnung ist als eine der Aufgaben des AGS beschrieben, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in allen Fragen zu Gefahrstoffen und zur Chemikaliensicherheit zu beraten.

In seiner 70. Sitzung konnte der AGS die Neufassung der **TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“** beschließen. Eine Überarbeitung dieser TRGS war erforderlich, um sie an die europäischen Verordnungen (CLP und Reach) anzupassen. Zudem wurden neue Erkenntnisse zur Feuchtarbeit und dem erforderlichen Hautschutz in der TRGS aufgegriffen.

Die TRGS 401 ist nun umfangreicher geworden. Das liegt unter anderem daran, dass die Ermittlung mit den H-Sätzen im System von REACH und CLP gegenüber dem R-Satz detaillierter wurde. Insgesamt werden dadurch aber mehr Stoffe aufgrund ihrer Eigenschaften (hautgefährdend oder hautresorptiv) in den Geltungsbereich der TRGS 401 fallen. Eine aktualisierte Gefährdungsmatrix soll die Beurteilung unterstützen.

Eine wesentliche Veränderung ist die Definition von Feuchtarbeit. Das alleinige Tragen von flüssigkeitsdichten Handschuhen fällt nicht mehr unter die Definition, weil dabei keine gravierenden Hautveränderungen festgestellt werden konnten. Die Haut wird zwar aufgeweicht, aber erst der anschließende oder



wechselnde Kontakt mit Gefahrstoffen kann zu Schäden führen. Deshalb kommt es beim Tragen von Handschuhen jetzt darauf an, ob sie im Wechsel mit Feuchtigkeitskontakt getragen werden.

Abschnitt 2 Absatz 8 der TRGS lautet: „Feuchtarbeit sind Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte einen erheblichen Teil ihrer Arbeitszeit Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten haben oder häufig die Hände waschen oder diese Tätigkeiten im Wechsel mit dem Tragen flüssigkeitsdichter Schutzhandschuhe erfolgen. Das ausschließliche Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen ist keine Feuchtarbeit.“

Für die arbeitsmedizinische Vorsorge hat diese Aktualisierung erhebliche Auswirkungen (vgl. dazu die Ausführungen zur 31. Sitzung des AfAMed).

Die Anpassung der **TRGS 519** „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ wurde fortgeführt. Beschlossen wurde ein modulares Qualifikationssystem, das nach Höhe der Exposition und konkreter Tätigkeit bzw. Aufgaben konkrete Anforderungen formuliert. Grundkenntnisse sind für alle verbindlich vorgesehen. Für Aufsichtführende bzw. für Verantwortliche sind umfangreichere Kenntnisse erforderlich.

Die **TRGS 524** „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“ soll aktualisiert werden. Dafür wurde eine Projektskizze beschlossen.

Aktualisiert wurde die bestehende Liste der Messverfahren.

Nach fachlicher Prüfung durch den UA II (Schutzmaßnahmen) wurden drei **Ersatzstoff-TRGSen zurückgezogen**, weil sie nicht mehr relevant sind:

TRGS 602 „Ersatzstoffe und Verwendungsbeschränkungen - Zinkchromate und Strontiumchromat als Pigmente für Korrosionsschutz – Beschichtungsstoffe“

TRGS 609 „Ersatzstoffe, Ersatzverfahren und Verwendungsbeschränkungen für Methyl- und Ethylglykol sowie deren Acetate“

TRGS 618 „Ersatzstoffe und Verwendungsbeschränkungen für Chrom(VI)-haltige Holzschutzmittel“

Sie wurden bereits aus der Liste Technischer Regeln auf der BAuA-Seite herausgenommen.

In der **TRGS 900** wurden neue Arbeitsplatzgrenzwerte ergänzt.

Bevor der AGS neue oder aktualisierte Technische Regeln verabschiedet, werden die Entwürfe in den Unterausschüssen beschlossen und im AGS erweiterte Sachstandsberichte vorgelegt. Solche erweiterten Sachstandsberichte erfolgten für die

TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“,



TRGS 910 „Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“,

TRGS 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“,

TRGS 530 „Friseurhandwerk“,

TRGS 725 „Gefährliche, explosionsfähige Atmosphäre - Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen“,

TRGS 741 „Organische Peroxide“,

TRGS 751 „Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Gasfüllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen“

sowie für den **Leitfaden** für die wissenschaftliche Ableitung von Expositions-Risiko-Beziehungen.

Beschlüsse dazu sind für die Herbst-Sitzung des AGS geplant und werden im Newsletter Gefahrstoff Informationen (3/2022) berichtet.

Neues vom AGS

In der 65. AGS-Sitzung im November 2019 war ein gesundheitsbasierter Wert für Bitumen in Höhe von 1,5 mg/ m³ trotz massiven Widerstands einiger Arbeitgeberverbände beschlossen worden. Damals wurde eine Übergangsfrist eingeräumt um den Betrieben Zeit zu geben, konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Wertes auf den Weg zu bringen. Zur 70. Sitzung wurde nun ein Sachstandsbericht der Branchenverbände vorgelegt der deutlich

macht, das ab Januar 2025 die Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwerts möglich ist. Ohne den Beschluss des AGS wäre diese Entwicklung so sicher nicht erfolgt.

Im Nachgang der AGS-Sitzung war dem BMAS im Rahmen der Überprüfung einer Übersetzung der derzeitigen **TRGS 505** ins Englische aufgefallen, dass in Abschnitt 3.1 (Informationsermittlung) die Absätze 2 und 3 nicht ausreichend präzise formuliert sind. Deshalb hat das BMAS rechtsförmlich noch eine Klarstellung vorgenommen. Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt geändert:

- (2) In der "Begründung zu Blei in TRGS 903" wird darauf hingewiesen, dass der Gehalt an Blei im Blut von exponierten Beschäftigten eine unzureichende Korrelation mit Blei in der Luft am Arbeitsplatz aufweist, so dass ein Arbeitsplatzgrenzwert in der Luft nicht belastbar abgeleitet werden kann. Daher ist in Deutschland kein eigener Arbeitsplatzgrenzwert in der Luft festgelegt.
- (3) Die RL 98/24/EG legt einen bindenden Luftgrenzwert von 150 µg Blei/m³ fest, der somit als maximale Obergrenze in der Luft am Arbeitsplatz zu betrachten ist. Dieser Wert ist nicht gesundheitsbasiert und entspricht zudem nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik. Es besteht keine Korrelation zwischen Luftmesswerten und Wirkungsdaten. Darüber hinaus ist auch die Auslöseschwelle der ArbMedVV für eine Pflichtvorsorge keine gesundheitsbasierte Luftkonzentration." **TRGS 505 Blei**



Dieser Vorgang ist sehr ungewöhnlich und insofern problematisch, als damit faktisch auch in die Debatte zwischen dem AfAMed und der MAK-Kommission auf der einen und dem AGS auf der anderen Seite eingegriffen wird. AfAMed und MAK-Kommission hatten sich für einen Luftgrenzwert ausgesprochen, der deutlich unter dem bisherigen liegt. Die MAK-Kommission hatte anhand einer komplexen mathematischen Modellierung aus dem BAT-Wert einen MAK-Wert von 0,004 mg/m³ abgeleitet. Da dieser Wert deutlich unter dem bisherigen liegt, stößt er auf den Widerstand der Arbeitgeber im AGS.

Im Kontext der Festlegung eines europäischen verbindlichen Grenzwertes zu Blei (BOELV) ist vorgesehen, die Debatte im UA III erneut zuführen.

31. Sitzung des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed)

Der AfAMed tagte am 31.05.2022.

Aufgabe des AfAMed ist unter anderem, die Textpassagen für die TRGSen zu erarbeiten, die Aussagen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge enthalten.

In der Mai-Sitzung waren dies die **TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“**, **TRGS 530 „Friseurhandwerk“** und **TRGS 553 „Holzstaub“**.

Schwierigkeiten hatte die Zuarbeit zur **TRGS 401** gemacht, da sich die Definition der Feuchtarbeit verändert hatte. Im Anhang der Arbeitsmedizin Vorsorge Verordnung gibt es noch den Bezug auf die alte Definition und

einen Bezug zum zeitlichen Umfang der Feuchtarbeit. Bei regelmäßig vier Stunden und mehr ist Pflichtvorsorge vorgesehen, bei zwei Stunden Angebotsvorsorge. Dies konnte in der Form gelöst werden, indem ein Bezug zwischen der Dauer gemäß Anhang und der Häufigkeit einzelner Tätigkeiten gemäß Definition von Feuchtarbeit hergestellt wurde.

Auch bei der Ausführung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge zur **TRGS 553** war der Anhang der Arbeitsmedizin Vorsorge Verordnung ein Hindernis. Für die Auslösung von Pflicht- bzw. Angebotsvorsorgen bei Holzstaub wird ein AGW gefordert. Diesen gab es bisher nicht, sondern es existierte ein Beurteilungsmaßstab. Zwischenzeitlich hat der AGS den Grenzwert der EU als AGW beschlossen, sodass diese formale Hürde nun nicht mehr bestand und die arbeitsmedizinische Vorsorge beschlossen werden konnte.

Der AfAMed hat eine Projektskizze zur Überarbeitung der **AMR 6.2 Biomonitoring** beschlossen und wird nun mit der Arbeit dazu beginnen.

5. Seminare

Folgende Seminare mit dem Schwerpunkt Gefahrstoffe werden im 2. Halbjahr 2022 im IG Metall Bildungszentrum Sprockhövel angeboten:

Die **Bausteinreihe** startet im September:
AuG III A/1 – Einführung in die Gefahrstoffverordnung Baustein 1:

11.09. – 16.09.2022 SB03621

Gefährdung durch Gefahrstoffe ermitteln



AuG III A/2 – Einführung in die Gefahrstoffverordnung Baustein 2:

23.10. – 28.10.2022 SB04322

Gefährdung und Gefahrstoffe messen und beurteilen

AuG III A/3 – Einführung in die Gefahrstoffverordnung Baustein 3:

15.01. – 20.01.2023 SB00323

Gefährdung durch Schutzmaßnahmen verhindern

Die Anmeldungen sind im üblichen Verfahren über die jeweilige Geschäftsstelle der IG Metall möglich.

6. Verschiedenes

Arbeitsprogramm "Sicherer Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen"

Im Rahmen der gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie soll mit dem Arbeitsprogramm ein Beitrag geleistet werden, Gefährdungen am Arbeitsplatz durch krebserzeugende Gefahrstoffe zu minimieren und so die Entstehung von berufsbedingten Krebserkrankungen zu verhindern.

Die Aufsichtsdienste der Länder und der Unfallversicherungen sollen im Rahmen ihrer Betriebsbesichtigungen die Situation in den Betrieben erfassen und dokumentieren. Dafür werden ihnen unter anderem Handlungsanleitungen und Stoffinformationsblätter zur Verfügung gestellt. Die Betriebe sollen zum Thema „Prävention von krebserzeugenden Gefahrstoffen“ sensibilisiert werden. Für die Betriebe werden nun über den bereits vorliegenden Gefahrstoff-Check hinaus weitere unterstützende Materialien erarbeitet.

GDA

Im Rahmen der GDA-Aktivitäten findet am 05. Oktober 2022, von 14:00 – 16:00 Uhr eine In-foveranstaltung „Krebserzeugende Gefahrstoffe: Unterstützung durch den neuen GDA Gefahrstoff-Check“ statt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Teilnahmevoraussetzungen oder eine Begrenzung der Teilnehmenden gibt es nicht.

Einladung

In eigener Sache:

Unser Newsletter Gefahrstoff Informationen bietet Hinweise auf weiterführende Informationen, die im Internet zu finden sind. Wie lange diese „Links“ nach unserer Veröffentlichung zu verwenden sind, lässt sich leider nicht abschätzen. Daher können wir auch keine Garantie dafür geben, dass man die Informationen nach einer längeren Zeit noch im Netz findet. Wir empfehlen daher eine zeitnahe Nutzung des Newsletters und bei Bedarf eine individuelle Archivierung der weiterführenden Inhalte.

Datenschutz:

Für den Versand des Newsletter Gefahrstoff Informationen verwenden wir die E-Mail-Adressen, die wir von Interessenten an dieser Information erhalten haben. Mit diesen Adressen gehen wir verantwortungsvoll um.

Sollte die Einwilligung in die Nutzung der E-Mail-Adresse für den Erhalt des Newsletter Gefahrstoff Informationen nicht mehr vorliegen, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung an folgende Adresse ags@igmetall.de

Kontakt

IG Metall
Vorstand
Funktionsbereich Arbeitsgestaltung
und Qualifizierungspolitik
Ressort Arbeitsgestaltung und
Gesundheitsschutz
Telefon: 069 6693 2523
ags@igmetall.de

Impressum

IG Metall
Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt am Main
Vertreten durch den Vorstand, 1. Vorsitzender: Jörg Hofmann
Kontakt: vorstand@igmetall.de
V.i.S.d.P. / Verantwortlich nach § 18 Abs. 2 MStV:
Hans-Jürgen Urban, IG Metall, geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Wilhelm-
Leuschner-Str. 79, 60321 Frankfurt
Kontakt: ags@igmetall.de

www.igmetall.de